



## **Wahlordnung für die Erstellung der Vorschlagsliste hinsichtlich der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner im Integrationsausschuss**

(Amtsblatt vom 10. Juli 2009), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. September 2023

Entsprechend der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Integrationsausschuss vom 19. September 2023 gehören dem Gremium zehn sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner an. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt.

Diese werden vom Gemeinderat auf Grund einer Personenvorschlagsliste der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters berufen. Diese Vorschlagsliste wird in einem vorgeschalteten Wahlverfahren durch eine Delegiertenversammlung aufgestellt. Die Wahl erfolgt auf der Basis von eingereichten Vorschlägen und Bewerbungen.

Die für eine Berufung als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner vorgeschlagenen Personen sollen für die Themenfelder entweder auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder eines ehrenamtlichen Engagements im Bereich Integration für die Arbeit im Integrationsausschuss qualifiziert sein (siehe § 2 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Integrationsausschuss).

Für die Vorschlagsliste der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner gilt die folgende Wahlordnung:

### **§ 1**

#### **Delegiertenversammlung**

- (1) Die Aufstellung der Vorschlagsliste für die zehn sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie deren stellvertretenden Mitglieder erfolgt durch Wahl in einer Delegiertenversammlung auf der Grundlage der eingereichten Wahlvorschläge und Bewerbungen.
- (2) Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten, die von den Vereinen und sonstigen Gruppen, welche in einer Liste beim Büro für Integration geführt werden, entsandt werden (Vereine und sonstige Gruppen, die im Bereich Integration tätig sind, aber keine Partei und keine in der Bundesrepublik Deutschland verbotene Vereinigung sowie keine Vereinigung, die die freiheitliche demokratische Grundordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet).

- (3) Spätestens am 84. Tag vor der Delegiertenversammlung wird der vorgesehene Termin der Delegiertenversammlung den im § 1 Absatz 2 genannten Vereinen und sonstigen Gruppen vom Büro für Integration mitgeteilt.
- (4) Die nach § 1 Absatz 2 angeschriebenen Vereine und sonstigen Gruppen können jeweils zwei Delegierte benennen, die nicht gleichzeitig Bewerberinnen oder Bewerber als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sein können. Zur rechtzeitigen Einladung der Delegierten teilen die Vereine und sonstigen Gruppen dem Büro für Integration bis spätestens zum 14. Tag vor dem mitgeteilten Versammlungstermin, 12 Uhr den Namen und die Anschrift der von ihnen benannten Delegierten dem Büro für Integration schriftlich mit.  
  
Änderungen bei der Benennung von Delegierten, durch die Vereine und sonstigen Gruppen sind nach diesem Stichtag ausgeschlossen.
- (5) Die oder der Integrationsbeauftragte der Stadt Karlsruhe beziehungsweise die Stellvertretung leitet die Delegiertenversammlung, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (6) Die entsandten Delegierten müssen zum Zeitpunkt der Delegiertenversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und in Karlsruhe mit Hauptwohnung gemeldet sein.
- (7) Zu Beginn der Delegiertenversammlung weisen die Delegierten die erforderlichen Voraussetzungen durch entsprechende amtliche Dokumente nach. Bei der Registrierung wird sichergestellt, dass niemand mehr als zwei Delegierte zur Versammlung entsandt hat.

## **§ 2**

### **Wahlvorschläge und Bewerbungen**

- (1) Spätestens am 84. Tag vor Einberufung der Delegiertenversammlung werden die im § 1 Absatz 2 genannten Vereine und sonstigen Gruppen aufgefordert, spätestens am 28. Tag, 12 Uhr, vor dem Versammlungstermin der Delegiertenversammlung Personenvorschläge für die Aufstellung einer Vorschlagsliste zur Wahl der zehn sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie der stellvertretenden Mitglieder schriftlich beim Büro für Integration einzureichen.
- (2) Außerdem wird dieser Aufruf in ortsüblicher Weise amtlicher Mitteilungen gemäß der Bekanntmachungssatzung der Stadt Karlsruhe veröffentlicht, ergänzt mit dem Hinweis, dass auch weitere interessierte Vereine und sonstige Gruppen (im Sinne von § 1 Absatz 2) in Karlsruhe innerhalb dieser Frist Bewerbungen von Personen einreichen können und dass darüber hinaus jede Person, die die in § 3 Absatz 2 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Integrationsausschuss genannten Zulassungskriterien erfüllt, schriftlich ihre Bewerbung, innerhalb des in § 2 Absatz 1 genannten Zeitraums, beim Büro für Integration einreichen kann. Eine Bewerbung per E-Mail oder Fax ist ausgeschlossen.

(3) Bei der Einreichung von Personenvorschlägen beziehungsweise bei der Bewerbung sind folgende Angaben zu machen:

- Familienname
- Geburtsname
- Vorname
- Anschrift
- Geburtsort (bei kreisangehörigen Orten in der Bundesrepublik Deutschland mit Angabe des Kreises, bei nicht in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Orten mit Angabe des Landes)
- Geburtsdatum
- Nennung des Landes, für das man sich bewirbt (Staatsangehörigkeit oder Herkunftsland (Herkunftsland heißt, die Bewerberin oder der Bewerber oder mindestens ein Elternteil ist in diesem Land geboren))
- Beruf
- tabellarischer Lebenslauf
- Darstellung der Fachkompetenz zu einem der in § 2 Absatz 3 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Integrationsausschuss genannten Themenfelder für eine Mitarbeit im Integrationsausschuss (ausgeübte haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeiten)
- Deutschkenntnisse (in Wort und Schrift)
- Nachweis kann durch Abgabe einer eidesstaatlichen Selbstauskunft erfolgen

Die Zulassungsvoraussetzungen der eingegangenen Personenvorschläge werden vom Wahlausschuss geprüft.

(4) Das Büro für Integration hat die Bewerbungen unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt das Büro für Integration bei einer Bewerbung Mängel fest, so hat es den Bewerbenden sofort zu benachrichtigen und fordert den Bewerbenden auf, Mängel rechtzeitig, bis zum Ende der Bewerbungsfrist, zu beseitigen.

(5) Eine Bewerbung kann nur bis zur Zulassungssitzung des Wahlausschusses durch schriftliche Erklärung des Bewerbenden zurückgenommen werden.

### § 3 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten der Stadt Karlsruhe, einer Vertretung des Dezernats 1, einer Vertretung des Wahlamts, der oder dem Integrationsbeauftragten der Stadt Karlsruhe beziehungsweise ihrer oder seiner Stellvertretung sowie fünf Vertreterinnen oder Vertretern aus der Mitte des Gemeinderats, entsprechend der Vorgehensweise für die Besetzung des Gemeindewahlausschusses.

Der Vorsitz des Wahlausschusses wird per Beschluss in der Sitzung des Wahlausschusses bestimmt.

- (2) Der Wahlausschuss stellt die Zulassungsvoraussetzungen der Personen und Bewerbungen fest.
- (3) Dem Wahlausschuss obliegt die Leitung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses. Der Wahlausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag.
- (4) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Der Wahlausschuss besteht längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode fort.

### § 4 Aufstellung der Vorschlagsliste in der Delegiertenversammlung

- (1) Jede Delegierte beziehungsweise jeder Delegierte erhält zu den in § 2 Absatz 3 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Integrationsausschuss genannten Themenfeldern je einen Stimmzettel mit den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern in alphabetisch aufsteigender Reihenfolge des Familiennamens. Je Themenfeld können insgesamt maximal zwei Stimmen vergeben werden. An eine Bewerberin oder einen Bewerber kann jeweils nur eine Stimme vergeben werden. Insgesamt sind zehn Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber nach der vorgesehenen Zusammensetzung des Beirates zu wählen.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, wenn sie den Willen der Wählerin beziehungsweise des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen.
- (3) Für die Vorschlagsliste gelten, unter Berücksichtigung der in § 2 Absätze 3 bis 5 genannten Voraussetzungen der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Integrationsausschuss, die beiden Bewerberinnen und Bewerber als gewählt, die innerhalb der Themenfelder die jeweils höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

Als Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter gelten die Bewerberinnen und Bewerber als gewählt, die jeweils die nächsthöchsten Stimmzahlen erhielten.

Wird hierbei die Regelung nach § 2 Absatz 5 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Integrationsausschuss verletzt, entscheidet das Los.

- (4) Als Ersatzkandidatin beziehungsweise Ersatzkandidat im Falle des Ausscheidens einer sachkundigen Einwohnerin oder eines sachkundigen Einwohners oder der Stellvertretung beziehungsweise im Falle der Nichtberücksichtigung durch den Gemeinderat rückt die Bewerberin oder der Bewerber mit der dann nächsthöchsten Stimmenzahl aus dem jeweiligen Themenfeld zur Bestellung durch den Gemeinderat nach.

Im Nachrückverfahren findet die Regelung nach § 2 Absatz 5 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Integrationsausschuss keine Anwendung.

- (5) Sind im Falle des Nachrückens keine Bewerberinnen und Bewerber mehr auf der Vorschlagsliste vorhanden, bleibt der Sitz unbesetzt.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 5 Weiteres Verfahren**

- (1) Das Ergebnis der Wahl wird als Vorschlagsliste zusammengefasst und hat zum Ziel, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister geeignete Vorschläge für den Personenkreis nach § 2 Absatz 3 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner im Integrationsausschuss zu unterbreiten.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist an die Vorschläge im Einzelnen nicht gebunden.
- (3) Dem Gemeinderat wird von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister eine Vorschlagsliste für die Berufung der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie deren Stellvertretung beziehungsweise Ersatzpersonen vorgelegt.
- (4) Ein Anspruch auf Berufung als sachkundige Einwohnerin oder sachkundiger Einwohner durch den Gemeinderat besteht nicht.